

Erlass der Entgeltordnung der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen

Die Kammerversammlung der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen hat am 10. Juni 2005 den Erlass nachfolgender Entgeltordnung der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen beschlossen, welche durch Beschluss der 37. Ordentlichen Kammerversammlung vom 29. Juni 2023 geändert worden ist.

§ 1 Erhebung von Entgelten

1. Die Steuerberaterkammer erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen der Steuerberaterkammer, die nicht hoheitliche Tätigkeiten nach dem Steuerberatungsgesetz oder sonstigen Rechtsvorschriften sind, privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.
2. Die Entgelte ergeben sich aus dem Entgeltverzeichnis, das Anlage und Bestandteil der Entgeltordnung ist.
3. Die Erhebung von Entgelten auf sonstiger Rechtsgrundlage, insbesondere individuellen vertraglichen Vereinbarungen bleibt hiervon unberührt.
4. Soweit im Entgeltverzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften zu Leistungen nach Abs. 1 nichts bestimmt ist, entscheidet der Kammervorstand im Einzelfall über die Höhe des Entgeltes. Soweit die aus der betreffenden Leistung erzielten Einnahmen voraussichtlich 10 % der gesamten Einnahmen der Kammer im betreffenden Haushaltsjahr übersteigen, ist nachträglich die Genehmigung der Kammerversammlung einzuholen.

§ 2 Entgeltschuldner

Zur Zahlung des Entgeltes ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Leistungserbringung erfolgt.

§ 3 Fälligkeit des Entgelts

Die Entgelte werden fällig mit Inanspruchnahme der Leistung und entsprechender Rechnungslegung über das Entgelt.

§ 4 Umsatzsteuer

1. Die Entgelte erhöhen sich um die für Leistungen nach § 1 Absatz 1 entstehende Umsatzsteuer.
2. Dies gilt nicht, soweit die Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung unerhoben bleibt.

§ 5 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Der Kammervorstand kann Entgelte nach §§ 105 Abs. 1, 59 Abs. 1 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333, 352) stunden, niederschlagen oder erlassen.

§ 6 Besondere Bestimmungen für Leistungen als Zertifizierungsdiensteanbieter

- gestrichen -

§ 7 Änderung der Entgeltordnung

1. Änderungen der Entgeltordnung, insbesondere die Aufnahme neuer Entgelte, bedürfen der Beschlussfassung durch die Kammerversammlung.
2. Änderungen der Höhe der im Entgeltverzeichnis enthaltenen Entgelte beschließt der Kammervorstand. Er hat hierbei das Kostendeckungsprinzip zu beachten.

§ 8 Bestehende Vertragsverhältnisse

Soweit mit dieser Ordnung in bestehende Vertragsverhältnisse eingegriffen wird, ist eine Anwendung der Ordnung zum Nachteil des jeweiligen Vertragspartners unzulässig.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Kammerbrief der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen in Kraft.

Leipzig, den 30. Juni 2023

gez. Dirk Rose
Präsident

Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen

Entgeltverzeichnis

1. Teilnahme an Kammerseminaren und Fortbildungsveranstaltungen
je Veranstaltungstag € 30,00 bis 500,00

2. Teilnahme an einem Ausbildungskolleg zur Vorbereitung auf die
 - a) Zwischenprüfung € 110,00
 - b) Abschlussprüfung inklusive Prüfungsklausur € 280,00

3. Teilnahme an der Prüfungsklausur zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung
ohne Ausbildungskolleg nach Nr. 2 € 80,00

4. Teilnahme am Klausurenkurs zur Steuerfachwirtprüfung pro Tag € 120,00

5. Verfahren zur Feststellung der fachlichen Eignung zur Aufnahme
In das Verzeichnis der Restrukturierungsbeauftragten € 150,00 bis € 500,00

6. Aufnahme von Anzeigen in Kammermedien
 - a) pro Anzeige € 100,00
 - b) zuzüglich für Chiffreanzeigen € 50,00

7. Anfertigung von Fotokopien
 - a) für die ersten 25 Seiten je Seite € 0,50
 - b) für jede weitere Seite € 0,20